

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2024

Nr. 2024/1568

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung (Änderung der Kantonsverfassung) – Mitteilung an den Stelleninhaber und die Stelleninhaberin und Berufung der Stelleninhaberin

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat von Solothurn hat am 7. Mai 2024, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54) beschlossen, Art. 75 Abs. 1 Bst. a KV aufzuheben und damit anstelle des Kantonsrates neu den Regierungsrat als Anstellungsbehörde der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers und ihrer oder seiner Stellvertretung vorzusehen (KRB Nr. RG 0003a/2024). Damit einhergehend wurde auch eine Anpassung von Art. 83 Abs. 1 KV beschlossen. Neu soll die Staatskanzlei nicht mehr die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates, sondern allein die Stabsstelle des Regierungsrates sein. Anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2024 hat das Volk des Kantons Solothurn diese Änderungen der Kantonsverfassung angenommen.

2. Erwägungen

Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung werden durch die Aufhebung von Art. 75 Abs. 1 Bst. a KV nach Ablauf der noch bis am 31. Juli 2025 andauernden Amtsperiode keinen Beamtenstatus mehr haben. Sie werden fortan in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Diese Änderungen der Kantonsverfassung treten auf den 1. August 2025 in Kraft.

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) sind neu zu besetzende Stellen bei Bedarf öffentlich auszuschreiben. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine Stelle durch Berufung besetzen, soweit die Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz dem Volk übertragen ist.

Mit Schreiben vom 3. August 2024 hat der amtierende Staatsschreiber Andreas Eng gegenüber dem Regierungsrat erklärt, dass er nach dem 31. Juli 2025 für das Amt des Staatsschreibers nicht mehr zur Verfügung stehen werde.

Die Stelle der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers ist demzufolge in dem dafür vorgesehenen Verfahren auszuschreiben.

Die amtierende Stellvertreterin des Staatsschreibers, Pascale von Roll, hat den Wunsch geäußert, die Funktion als Stellvertreterin weiterhin ausüben zu wollen. In Anerkennung und Wertschätzung ihrer langjährigen Dienste hat sich der Regierungsrat dazu entschlossen, auf die Ausschreibung der Stelle der Stellvertretung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers zu verzichten und diese Stelle durch Berufung von Pascale von Roll per 1. August 2025 zu besetzen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Es wird festgestellt, dass auf Beginn der neuen Amtsperiode (1. August 2025) die in Art. 75 Abs. 1 Bst. a KV erwähnten hauptamtlichen Beamten-Stellen des Staatsschreibers und dessen Stellvertretung aufgehoben sind.
- 3.2 Dem heutigen Inhaber und der heutigen Inhaberin der entsprechenden Stellen wird für die geleisteten Dienste bestens gedankt.
- 3.3 Pascale von Roll wird als Staatsschreiber-Stellvertreterin per 1. August 2025 berufen. Das Personalamt wird mit dem Vollzug der Anstellung von Pascale von Roll betraut.
- 3.4 Das diesjährige Departement des Landammanns, das Finanzdepartement, wird beauftragt, die Stelle der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers im dafür vorgesehenen Verfahren auszuschreiben und dem Regierungsrat Antrag für die Neubesetzung der Stelle per 1. August 2025 zu stellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (5)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei
Personalamt
Parlamentdienste
Andreas Eng, Rainackerstrasse 9, 4524 Günsberg (**Einschreiben**)
Pascale von Roll, Jurastrasse 6, 4524 Günsberg (**Einschreiben**)